

**Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017  
über die strafrechtliche Bekämpfung  
von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug**

*Univ.-Ass. MMag. Dr. Barbara Kraml*

Die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug, kurz PIF-Richtlinie genannt, zielt auf den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und ist bis 6. Juli 2019 in nationales Recht zu implementieren.

## **I. Kontext**

Bereits mit dem **Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften** vom 26. Juli 1995<sup>1</sup> einschließlich der dazugehörigen Protokolle vom 27. September 1996<sup>2</sup>, 29. November 1996<sup>3</sup> und 19. Juni 1997<sup>4</sup> wurden **Mindestvorschriften zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen in Bezug auf Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union** festgelegt. Der verwaltungs- und zivilrechtliche Schutz der finanziellen Unionsinteressen soll durch eine weitere Harmonisierung strafrechtlicher Maßnahmen der MS gegen schwerste Formen betrugsähnlichen Verhaltens ergänzt werden.<sup>5</sup> Der durch die gegenständliche RL angestrebte strafrechtliche Schutz erstreckt sich dabei nicht nur auf die Verwaltung von Haushaltsmitteln, sondern auf sämtliche Maßnahmen, die die Vermögenswerte der Union beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen oder die Vermögenswerte der MS, soweit diese Maßnahmen für die Unionspolitiken von Belang sind.<sup>6</sup>

Darüber hinaus ist die gegenständliche RL auch für die Festlegung des Zuständigkeitsbereiches der Europäischen Staatsanwaltschaft relevant: Die **Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa)**<sup>7</sup> enthält hinsichtlich der **sachlichen Zuständigkeit** keine eigenständigen Definitionen jener Straftaten, für deren Ermittlung und Verfolgung die EUSTa zuständig ist, Art 22 dieser Verordnung verweist dazu vielmehr auf die gegenständliche RL und die dort definierten Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.

## **II. Regelungsinhalte**

Die RL gliedert sich in vier Abschnitte, die Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich festlegen (Titel I), Straftaten im Bereich von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union normieren (Titel II) und allgemeine Bestimmungen zu Betrug und anderen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Titel III) sowie die üblichen Schlussbestimmungen (Titel IV) enthalten.

---

<sup>1</sup> ABI C 1995/316, 48.

<sup>2</sup> ABI C 1996/313, 1.

<sup>3</sup> ABI C 1997/151, 1.

<sup>4</sup> ABI C 1997/221, 11.

<sup>5</sup> EG 3 RL.

<sup>6</sup> EG 1 RL.

<sup>7</sup> ABI L 2017/283, 1.

## II.1 Gegenstand, Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

Den Regelungsgegenstand der RL bilden **Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Strafen zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen**, um in diesem Bereich den Schutz vor Straftaten zu Lasten dieser finanziellen Interessen zu verbessern (Art 1 RL). Als **finanzielle Interessen der Union** gelten nach der Legaldefinition sämtliche Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte, die entweder durch den Haushaltsplan der Union (i) oder durch die Haushaltspläne der nach den Verträgen geschaffenen Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder in den von diesen direkt oder indirekt verwalteten und überwachten Haushaltsplänen (ii) erfasst, erworben oder geschuldet werden (Art 2 Abs 1 lit a RL). **Einschränkend** legt Art 2 Abs 2 RL allerdings fest, dass die RL hinsichtlich der **Einnahmen aus den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln nur bei schwerwiegenden Verstößen** gegen das gemeinsame Mehrwertsteuersystem anzuwenden ist. Als schwerwiegend gilt ein solcher Verstoß dann, wenn vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen nach Art 3 Abs 2 lit d RL (s unten II.2) mit dem Hoheitsgebiet von mindestens zwei MS verbunden sind und der Gesamtschaden mindestens 10 Mio Euro beträgt (Art 2 Abs 2 RL). Struktur und Funktionsweise der Steuerverwaltung der MS bleiben durch die RL aber unberührt (Art 2 Abs 3 RL).

## II.2 Straftaten im Bereich von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union

Hinsichtlich der materiellen Straftatbestände differenziert der II. Titel der RL betreffend **Straftaten im Bereich von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union** zwischen Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union (Art 3 RL) und anderen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten Straftaten (Art 4 RL).

Einerseits haben die MS demnach sicherzustellen, dass vorsätzlich begangener **Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union** innerstaatlich eine strafbare Handlung darstellt (Art 3 Abs 1 RL). Art 3 Abs 2 RL beschreibt, welche Sachverhalte als ein Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union angesehen werden sollten:

In Bezug auf **Ausgaben**, die **nicht im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe** stehen (lit a), sowie in Bezug auf **Ausgaben im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe**, zumindest wenn sie in der Absicht begangen wird, dem Täter oder einer anderen Person durch Schädigung der finanziellen Interessen der Union einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen (lit b), jeweils jede Handlung oder Unterlassung betreffend ...

- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Gesamthaushalt der Union oder aus den Haushalten, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden (i),
- das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge (ii), oder
- die missbräuchliche Verwendung dieser Mittel oder Vermögenswerte zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden (iii);

In Bezug auf **Einnahmen**, bei denen es sich **nicht** um die unter lit d genannten Einnahmen **aus Mehrwertsteuer-Eigenmitteln** handelt (lit c), jede Handlung oder Unterlassung betreffend ...

- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Haushalt der Union oder aus den Haushalten, die von der Union oder in deren Auftrag verwaltet werden, rechtswidrig vermindert werden (i),
- das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge (ii), oder
- die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit derselben Folge (iii);

In Bezug auf **Einnahmen aus Mehrwertsteuer-Eigenmitteln** jede iR eines grenzüberschreitenden Betrugssystems (lit d) begangene Handlung oder Unterlassung betreffend ...

- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Mehrwertsteuer-Erklärungen oder -Unterlagen mit der Folge, dass die Mittel des Unionshaushalts vermindert werden (i),
- das Verschweigen einer mehrwertsteuerrelevanten Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge (ii), oder
- die Vorlage richtiger Mehrwertsteuer-Erklärungen zur betrügerischen Verschleierung einer nicht geleisteten Zahlung oder zur unrechtmäßigen Begründung von Ansprüchen auf Erstattung der Mehrwertsteuer (iii).

Neben diesen Formen von Betrug listet Art 4 RL **andere gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten** auf, die ebenfalls im nationalen Recht als gerichtliche Straftatbestände vorzusehen sind. Dazu gehört zunächst die Verpflichtung zur Kriminalisierung von **Geldwäsche** iSd Art 1 Abs 3 der Richtlinie (EU) 2015/849<sup>8</sup>, die sich auf von der gegenständlichen RL erfasste Gegenstände aus Straftaten bezieht (Art 4 Abs 1 RL).

Darüber hinaus ist von den MS sicherzustellen, dass vorsätzliche **Bestechlichkeit** und vorsätzliche **Bestechung** als Straftaten geahndet werden (Art 4 Abs 2 RL). Bestechlichkeit erfasst dabei begrifflich die Handlung eines öffentlichen Bediensteten, der unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes auf eine Weise vornimmt oder unterlässt, dass dadurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden (lit a). Demgegenüber bezeichnet Bestechung die Handlung einer Person, die einem öffentlichen Bediensteten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für diesen selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht, anbietet oder gewährt, dass der Bedienstete eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes auf eine Weise vornimmt oder unterlässt, dass dadurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt oder wahrscheinlich geschädigt werden (lit b).

Die **vorsätzliche missbräuchliche Verwendung** ist von den MS ebenfalls zu kriminalisieren, wobei darunter nach der in Art 4 Abs 3 RL enthaltenen Legaldefinition die Handlung eines unmittelbar oder mittelbar mit der Verwaltung von Mitteln oder Vermögenswerten betrauten öffentlichen Bediensteten zu verstehen ist, auf jedwede Weise Mittel entgegen ihrer Zweckbestimmung zu binden oder auszuzahlen oder sonstige Vermögenswerte entgegen ihrer Zweckbestimmung zuzuweisen oder zu verwenden, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden.

Abschließend enthält Art 4 Abs 4 RL eine detaillierte Definition, was unter dem Ausdruck „**öffentlich Bediensteter**“ zu verstehen ist: dies können einerseits Unionsbeamte oder nationale Beamte sein, einschließlich nationaler Beamte eines anderen MS und nationaler Beamte eines Drittlands (lit a), und andererseits andere Personen, denen öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der oder Entscheidungen über die finanziellen Interessen der Union in MS oder Drittländern übertragen wurden und die diese Aufgaben wahrnehmen (lit b). **Unionsbeamte** sind Personen, die Beamte oder sonstige Bedienstete, die von der Union durch Vertrag eingestellt werden, iSd Statuts<sup>9</sup> sind, sowie

---

<sup>8</sup> Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABl L 2015/141, 73.

<sup>9</sup> Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen

Personen, die der Union von einem MS oder von einer öffentlichen oder privaten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden und dort Aufgaben wahrnehmen, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Union entsprechen; zudem werden Mitglieder der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, die gemäß den Verträgen errichtet wurden, sowie die Bediensteten dieser Einrichtungen Unionsbeamten gleichgestellt, soweit das Statut nicht für sie gilt (Art 4 Abs 4 lit a (i) RL). Wer **nationaler Beamter** iSd RL ist, richtet sich hingegen nach der Definition des Begriffs „Beamter“ oder „öffentlicher Bediensteter“ im nationalen Recht des MS oder Drittlands, in dem die betreffende Person ihr Amt ausübt; darunter fällt jedoch jedenfalls jede Person, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein Amt im Bereich der Exekutive, Verwaltung oder Justiz innehat, sowie Personen, die auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ein Amt im Bereich der Gesetzgebung innehaben – letztere werden einem nationalen Beamten gleichgestellt (Art 4 Abs 4 lit a (ii) RL).

### **II.3 Allgemeine Bestimmungen zu Betrug und anderen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**

Hinsichtlich **Anstiftung, Beihilfe und Versuch** haben die MS sicherzustellen, dass sowohl Anstiftung und Beihilfe zu einer Straftat iSd Art 3 und 4 RL als auch der Versuch der Begehung einer Straftat iSd Art 3 und 4 RL als Straftaten geahndet werden können (Art 5 RL).

**Juristische Personen** sind iSd Legaldefinition des Art 2 Abs 1 lit b RL Rechtssubjekte, die nach dem geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzen, ausgenommen Staaten oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts in Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte; ebenso ausgenommen sind öffentlich-rechtliche internationale Organisationen. Betreffend die **Verantwortlichkeit juristischer Personen** ist von den MS sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat iSd Art 3, 4 oder 5 RL verantwortlich gemacht werden kann, sofern die Straftat zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat; letztere kann sich aus einer Befugnis zur Vertretung der juristischen Person, einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person ergeben (Art 6 Abs 1 RL). Darüber hinaus ist die Verantwortlichkeit der juristischen Person auch dann vorzusehen, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Abs 1 genannte Person die Begehung der Straftat zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat (Abs 2). Die Verantwortlichkeit der juristischen Person schließt die Option eines strafrechtlichen Verfahrens gegen natürliche Personen als Täter der betreffenden Straftat aber nicht aus (Abs 3).

Hinsichtlich der **Sanktionen gegen juristische Personen** haben die MS – wie auch bei natürlichen Personen (s unten) – sicherzustellen, dass gegen eine iSd Art 6 RL verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können. Zu diesen gehören nicht nur Geldstrafen oder Geldbußen, sondern auch andere Sanktionen wie bspw der Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen und von öffentlichen Ausschreibungsverfahren, ein Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit, die Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht, eine gerichtlich angeordnete Auflösung oder die Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden (Art 9 RL).

Bei den **Strafen für natürliche Personen** findet sich die Verpflichtung der MS sicherzustellen, dass Straftaten iSd Art 3, 4 und 5 RL mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können (Art 7 Abs 1 RL), wobei die Disziplinargewalt der zuständigen Behörde gegenüber öffentlichen Bediensteten davon unberührt bleibt (Abs 5). Die Höchststrafe für Straftaten iSd Art 3 und 4 RL hat zwingend Freiheitsentzug vorzusehen, bei einem

---

*Atomgemeinschaft*, ABl 45 vom 14.6.1962, S. 1385, zuletzt geändert durch *Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014*, ABl L 2014/129, 12.

erheblichen Schaden oder Vorteil ist eine Mindesthöchststrafe von vier Jahren Freiheitsstrafe vorzusehen (Art 7 Abs 2 und 3 RL). Als erheblich gilt ein Schaden oder Vorteil aus einer Straftat iSd Art 3 Abs 2 lit a, b oder c RL und iSd Art 4 RL, wenn er mehr als 100.000 Euro beträgt; der Schaden oder Vorteil aus einer Straftat iSd Art 3 Abs 2 lit d RL gilt – vorbehaltlich des Art 2 Abs 2 RL betreffend Mehrwertsteuer-Eigenmittel – stets als erheblich. Darüber hinaus können die MS die angesprochene Mindesthöchststrafe auch auf aufgrund anderer im nationalen Recht festgelegter schwerwiegender Umstände vorsehen. Wird eine Straftat iSd Art 3 Abs 2 lit a, b oder c RL oder iSd Art 4 RL im Bezug auf einen Schaden oder Vorteil von weniger als 10.000 Euro begangen, dürfen die MS andere als strafrechtliche Sanktionen dafür vorsehen (Art 7 Abs 4 RL).

Als **erschwerender Umstand** hat jedenfalls zu gelten, wenn eine Straftat iSd Art 3, 4 oder 5 RL innerhalb einer kriminellen Vereinigung iSd Rahmenbeschlusses 2008/841/JI<sup>10</sup> begangen wird (Art 8 RL). Zur **Sicherstellung und Einziehung** schreibt Art 10 RL den MS zudem vor, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit Tatwerkzeuge und Erträge aus Straftaten iSd Art 3, 4 und 5 RL sichergestellt und eingezogen werden können.

Betreffend die inländische **Gerichtsbarkeit** sind die MS verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit jedenfalls für jene Straftaten iSd Art 3, 4 und 5 RL zu begründen, die a) ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet oder b) von einem Staatsangehörigen des betreffenden MS begangen worden sind (Art 11 Abs 1 RL); im letzteren Fall ist sicherzustellen, dass die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht an die Bedingung geknüpft wird, dass die Einleitung der Strafverfolgung eine Anzeige des Opfers am Begehungsort der Straftat oder eine Benachrichtigung durch den Tatortstaat voraussetzt (Abs 4). Fakultativ ist darüber hinaus vorgesehen, dass die MS ihre Gerichtsbarkeit jeweils auch in solchen Fällen begründen, in denen der Täter zum Zeitpunkt der Straftat dem Statut<sup>11</sup> unterliegt; weicht ein MS von dieser Vorgabe ganz oder teilweise ab, hat er die Kommission davon in Kenntnis zu setzen (Abs 2). Die Kommission ist zudem davon zu unterrichten, wenn sich ein MS dafür entscheiden, seine Gerichtsbarkeit auch für Straftaten iSd Art 3, 4 und 5 RL zu begründen, die außerhalb seines Hoheitsgebietes begangen wurden und einer der folgenden Anknüpfungspunkte vorliegt: a) der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters liegt im Hoheitsgebiet des MS, b) die Straftat wird zugunsten einer im Hoheitsgebiet ansässigen juristischen Person begangen, oder c) der Täter ist Beamter dieses MS und handelt bei der Ausübung seiner Dienstpflichten (Art 11 Abs 3 RL).

Auch hinsichtlich der **Verjährungsfristen für gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Straftaten** sind gewisse Mindestvorgaben zu beachten: Ganz allgemein sind die MS zur Festlegung einer Verjährungsfrist verpflichtet, durch die Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Gerichtsverfahren und gerichtliche Entscheidungen zu Straftaten iSd Art 3, 4 und 5 RL für einen ausreichend langen Zeitraum nach Begehung dieser Straftaten möglich sind, um letztere wirksam bekämpfen zu können (Art 12 Abs 1 RL). Bei Straftaten iSd Art 3, 4 und 5 RL mit einer Mindesthöchststrafe von vier Jahren Freiheitsstrafe hat diese Verjährungsfrist mindestens fünf Jahre ab dem Begehungszeitpunkt zu betragen, wobei diese Mindestfrist auf bis zu drei Jahre verkürzt werden darf, sofern die Frist bei bestimmten Handlungen unterbrochen oder ausgesetzt werden kann (Art 12 Abs 2 und Abs 3 RL). In Hinblick auf die **Vollstreckungsverjährung** gibt Abs 4 leg cit vor, dass eine nach einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat iSd Art 3, 4 oder 5 RL verhängte Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder – alternativ dazu – im Fall einer Straftat, die mit einer Freiheitsstrafe im Mindesthöchstmaß von vier Jahren geahndet werden kann, für mindestens fünf Jahre ab dem Verurteilungszeitpunkt

---

<sup>10</sup> Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, ABl L 2008/300, 42.

<sup>11</sup> Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl 45 vom 14.6.1962, S. 1385, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 423/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, ABl L 2014/129, 12.

vollstreckt werden können muss, wobei diese Frist Verlängerungen aufgrund einer Unterbrechung oder Aussetzung beinhalten kann.

Nach Art 13 RL lässt die gegenständliche RL allerdings die **Wiedereinziehung und Erhebung** folgender Beträge unberührt: (1) auf **Unionsebene** die im Zusammenhang mit der Begehung der Straftaten iSv Art 3 Abs 2 lit a, b und c oder Art 4 oder Art 5 RL zu Unrecht gezahlten Beträge und (2) auf nationaler Ebene die im Zusammenhang mit der Begehung der Straftaten iSv Art 3 Abs 2 lit d oder Art 4 oder Art 5 RL nicht gezahlten Mehrwertsteuerbeträge. Das **Verhältnis zu anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union** normiert Art 14 RL dahingehend, dass die RL die Anwendung von verwaltungsrechtlichen Maßnahmen, Strafen und Geldbußen unberührt lässt, die im Unionsrecht oder in in Umsetzung einer besonderen unionsrechtlichen Verpflichtung erlassenen nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Die MS haben sicherzustellen, dass die ordnungsgemäße, wirksame Anwendung solcher verwaltungsrechtlicher Maßnahmen, Strafen und Geldbußen nicht durch Strafverfahren übermäßig beeinträchtigt wird, die auf Grundlage nationaler Vorschriften zur Umsetzung dieser RL eingeleitet worden sind.

#### II.4 Schlussbestimmungen

Hinsichtlich der **Zusammenarbeit zwischen den MS und der Kommission (OLAF) und anderen Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union** legt Art 15 Abs 1 RL fest, dass – unbeschadet der Vorschriften über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Rechtshilfe in Strafsachen – die MS, Eurojust, die Europäische Staatsanwaltschaft und die Kommission im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bei der Bekämpfung von Straftaten iSd Art 3 bis 5 RL zusammenarbeiten. Art 15 Abs 2 RL bildet die Rechtsgrundlage und legt die Rahmenbedingungen fest für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden der MS und der Kommission, um die Sachverhaltsfeststellung zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen zu gewährleisten. Der Rechnungshof und die Rechnungsprüfer, die für die Prüfung der Haushaltspläne der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und der von den Organen verwalteten und überwachten Haushaltspläne zuständig sind, sind verpflichtet, OLAF und andere zuständige Behörden über jeden Sachverhalt, der eine Straftat iSd Art 3 bis 5 RL darstellen könnte und von dem sie in Ausübung ihrer Pflichten Kenntnis erlangt haben, zu unterrichten; dies gilt auch für nationale Rechnungsprüfungsorgane (Art 15 Abs 3 RL).

Art 16 RL ordnet an, dass durch diese RL das **Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Union** aus 1995 samt den diesbezüglichen Protokollen für jene MS, die durch die RL gebunden sind<sup>12</sup>, mit Wirkung vom 6. Juli 2019 **ersetzt** wird; Verweise auf das Übereinkommen gelten für diese MS als Verweise auf die RL. Als **Frist für die Umsetzung** der RL in das nationale Recht der MS wurde der Zeitraum **bis 6. Juli 2019** festgelegt (Art 17 Abs 1 RL). Abschließend finden sich Regelungen zur **Berichterstattung und Bewertung** (Art 18 RL), zum **Inkrafttreten** (Art 19 RL) und zu den **Adressaten** (Art 20 RL).

---

<sup>12</sup> Das Vereinigte Königreich und Dänemark beteiligen sich nicht an der Annahme der RL, vgl EG 37 und 38 RL.